Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.	
öffentlich		1218/2021	
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP	
75/	26.08.2021		

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.09.2021	Ö
Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	16.09.2021	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	16.09.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.09.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.09.2021	Ö

Betreff:

Teil-Aufhebung "Alter Friedhof Mainz-Weisenau"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.09.2021 Mainz, 02.09.2021

gez. Steinkrüger gez. Beck

Janina SteinkrügerGünter BeckBeigeordneteBürgermeister

Mainz, 14.09.2021

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung empfiehlt, der Stadtrat stimmt der Aufhebung der in der Beschlussvorlage näher definierte Teilfläche des Alten Friedhof Mainz-Weisenau, vorbehaltlich der Genehmigung durch die ADD, mit Ablauf des 31.12.2022 im Sinne des § 7 BestG zu.

1. Sachverhalt

I. Veranlassung

Der Alte Friedhof Mainz-Weisenau wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 08. Juni 1983 mit Wirkung zum 1. Mai 2001 außer Dienst gestellt. Die Außerdienststellung meint dabei die Schließung gemäß § 7 Bestattungsgesetz.

Durch die Schließung dürfen seit dem 1. Mai 2001 keine Bestattungen mehr auf dem Alten Friedhof stattfinden. Bestehende Nutzungsrechte konnten gemäß Beschluss nur bis einschließlich 30. April 2021 verlängert werden. Das letzte bestehende Nutzungsrecht endet mit Ablauf des 26. Dezember 2021.

Gemäß § 7 Abs. 3 Bestattungsgesetz dürfen Bestattungsplätze (Friedhöfe) nach ihrer Schließung (Außerdienststellung) erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden. Die Aufhebung eines Friedhofes stellt den gestaltenden Verwaltungsakt dar, durch welchen der Friedhof seiner Funktion, als Begräbnisstätte der Toten zu dienen, entzogen und einer anderen Verwendung zugeführt wird.

II. Gebührenrechtliche Erfordernisse

Die Aufhebung des Alten Friedhofes Mainz-Weisenau ist aus gebührenrechtlichen Gründen zur Vermeidung sog. "echter Überkapazitäten" geboten und erforderlich.

Der Beschluss über die Schließung (Außerdienststellung) des Alten Friedhofes Weisenau aus dem Jahr 1983, ist vor diesem Hintergrund als folgerichtig zu bewerten, da die vorhandenen Flächen des Alten Friedhofes auch nach heutigem Stand nicht erforderlich sind, um den Bedarf an Grabstätten für den Stadtteil Weisenau zu decken. Die regelmäßige Fortschreibung der Friedhofskonzeption legt dar, dass die Flächen des Neuen Friedhofes Weisenau auch in Zukunft ausreichen, um diesen Bedarf zu decken.

III. Belange des Gräbergesetzes /Kriegsgräberstätten

Von der Betrachtungsweise der Überkapazität ausgeschlossen, sind die auf dem Friedhof vorhandenen Kriegsgräberstätten, welche unter das Gräbergesetz vom 1. Juli 1965, in der Fassung vom 16. Januar 2012 (BGBI. I S. 2257; 2019 I 496), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2257; 2019 I 496) fallen. Für jene Gräber gilt ein ewiges Ruherecht. Die Kosten hierfür werden hälftig durch den Bund und durch das Land Rheinland-Pfalz getragen und somit dem Gebührenschuldner nicht angelastet.

Diese Grabstätten befinden sich in den Feldern 8 und 9 des Alten Friedhofes und sind, wie in der Anlage 1 ersichtlich, zusammen mit den Feldern 7 und 10 durch eine durchgehende Wegeachse vom restlichen Friedhof getrennt. Diese Wegeachse soll daher als Grenze eines aufzuhebenden Teils (Felder 1-6) und eines, dem Friedhofszweck verbleibenden Teils, (Felder 7-10) fungieren.

IV. Belange der Jüdischen Gemeinde Mainz

Unmittelbar angrenzend an den Alten Friedhof Mainz Weisenau und von diesem aus erschlossen, befindet sich der Jüdische Friedhof Mainz-Weisenau, welcher sich im Eigentum der Jüdischen Gemeinde befindet. Im Zuge einer Aufhebung des Alten Friedhofes ist der Jüdische Friedhof entsprechend von der Fläche des Alten Friedhofes räumlich zu trennen. In Abstimmung mit der Jüdischen Gemeinde sowie der ADD soll dies in Form eines Zauns erfolgen. Das vorhandene Tor von

der Lindenstraße zum Jüdischen Friedhof soll erneuert werden und zur verkehrlichen Erschließung des Friedhofes dienen.

V. Belange des Denkmalschutzes

Bei dem Alten Friedhof Mainz-Weisenau handelt es sich um eine geschützte Denkmalzone im Sinne der §§ 4, 5 des Denkmalschutzgesetzes. Die zur Aufhebung des Friedhofes erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Erhalt aller prägenden Bestandteile der geschützten Denkmalzone (Wegenetz, Baumbestand, Friedhofskapelle mit Leichenhalle und Pietà, Ehrenmal für die Gefallenen von 1914-18, Kriegsgräberfeld, Hochkreuz in der Friedhofsmitte, ehem. Wegekreuz, Grabstätten gemäß Liste)
- Wiederaufrichtung des Grabmals F 2, R 10, Nr. 4
- Abgrenzung der entwidmeten von den in der Friedhofsnutzung verbleibenden Bereichen
- Schaffung eines Zugangs von der Lindenstraße auf den Jüdischen Friedhof

VI. Grundstücksübertragung vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR an die Stadt Mainz

Das Grundstück des Alten Friedhofes, Gemarkung 3702, Flur 1 Flurstück 758/5 mit einer derzeit amtlichen Fläche von 14.653 m², soll entlang der unter III. dargestellten Flucht geteilt werden. Das so neu entstehende Grundstück (ca. 9.800m²), auf welchem sich derzeit die Grabfelder 1-6 befinden, soll als Friedhof im Sinne des § 7 BestG aufgehoben werden und entschädigungslos vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR an die Stadt Mainz übertragen werden.

Der Buchwert des Grundstücks Gemarkung 3702, Flur 1 Flurstück 758/5 beim Wirtschaftsbetrieb beträgt 2.044,91 €.

Das kleinere der beiden neu entstehenden Grundstücke verbleibt im Eigentum und in Zuständigkeit des Wirtschaftsbetriebs.

Mit dem Grundstück (Felder 1-6) übertragen, werden sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Bauten sowie die vorhandenen denkmalgeschützten Grabstätten (gemäß der Liste der Unteren Denkmalbehörde). Die insgesamt 71 Grabstätten werden baulich, verkehrssicherungstechnisch und grünpflegerisch zukünftig von der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) übernommen und betreut.

Für die Räume der alten Trauerhalle besteht ein Vertrag über die kostenlose Nutzungsüberlassung seitens des Wirtschaftsbetriebs an den Geschichts- und Brauchtumsverein Mainz-Weisenau e.V.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR trägt vor der Übertragung der Grundstücke dafür Sorge, dass:

- Die vorhandenen Wasserschöpfbecken/Brunnen inkl. deren Vorplätze sowie Versorgungsschächte vollständig zurück gebaut und Versorgungsleitungen blind gelegt werden.
- Alle vorhandenen Grabmalanlagen, welche denkmalschutzrechtlich nicht geschützt sind, zurückgebaut werden,
- Das Gebäude, in welchem sich die Besuchertoiletten befanden zurückgebaut wird,
- Die Abfallringe zurückgebaut werden
- Der auf dem Friedhof gelegene Weg entlang des j\u00fcdischen Friedhofes auf eine Breite von ca. 1,5 Meter verj\u00fcngt wird,
- Alle Zaun- und Toranlagen zur Abtrennung des aufgehobenen Friedhofsteils hergestellt werden,

- Der unbefestigte Gehweg entlang des Heiligkreuzwegs zurückgebaut wird,
- Alle Auflagen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zur Instandsetzung geschützter Grabanlagen erfüllt sind,
- In den Rasenflächen befindliche Baumstümpfe ausgefräst werden
- Alle Rasenflächen egalisiert, an Anschlüssen zu Wegen bündig aufgefüllt und im Bedarfsfall nachgesät werden

2. Lösung:

Das Grundstück des Alten Friedhofs Weisenau wird gemäß der Sachverhaltsbeschreibung und dem anhängenden Plan geteilt. Das neu entstehende Grundstück (Felder 1-6) wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Friedhof im Sinne des § 7 Abs. 3 Bestattungsgesetz, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hat die Teil-Aufhebung des Alten Friedhofs Weisenau in seiner Sitzung vom 09.09.2021 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates und der Genehmigung durch die ADD beschlossen.

3. Alternativen

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Mainz entstehen durch die Übertragung des Grundstückes lediglich Notar- und Grundbuchkosten. Die Kosten für die Grundstücksvermessung werden durch den Wirtschaftsbetrieb getragen.

I. Grün- und Umweltamt - 67

Jährliche Kosten entstehen für die Pflege und die Unterhaltung der Grünflächen sowie der Infrastruktur.

Für Unterhaltungsarbeiten an den ca. 9.800 m² öffentlicher Grünfläche sind 11.700 €/Jahr aufzuwenden. Für Instandsetzungsmaßnahmen an sonstigen Ausstattungsgegenständen wie Bänke/Papierkörbe/Fahrradständer etc. sind jährlich 1.200 € zu veranschlagen. Um die Fläche als funktionsfähige Grünanlage in Wert zu setzen, ist die Erarbeitung eines Parkpflegewerkes zwingend erforderlich. Für die Erarbeitung des Parkpflegewerkes werden einmalig 30.000 € benötigt, die zusammen mit den Kosten für Pflege und Instandsetzung im Doppelhaushalt 2023/24 bereitzustellen sind (Verwaltungshaushalt).

Darüber hinaus ist für die Erstausstattung der öfftl. Grünanlage mit Bänken, Papierkörben etc. einmalig ein Betrag von 9.000 € im Doppelhaushalt 2023/24 anzumelden und bereitzustellen (Vermögenshaushalt).

II. Gebäudewirtschaft Mainz

Für die Bewirtschaftung der denkmalgeschützten Gebäude sind jährlich ca. 20.000 € zu veranschlagen.

Für die Pflege und Instandhaltung der 71 denkmalgeschützten Grabstätten sind jährlich rund 3.500 € anzusetzen.